



Europäische Technische Zulassung ETA-12/0270

Handelsbezeichnung
Trade name

Rogger RSD-Systemdübel
Rogger RSD-System Anchor

Zulassungsinhaber
Holder of approval

Rogger Fasteners AG
Befestigungen und Werkzeuge
Gärbi 1
3257 GROSSAFFOLTERN
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck

*Generic type and use
of construction product*

Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden
Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk
*Plastic anchor for multiple use in concrete and masonry for non-
structural applications*

Geltungsdauer:
Validity: vom
from
bis
to

30. August 2012
30. August 2017

Herstellwerke
Manufacturing plants

Rogger, Herstellwerk 1
Rogger, Herstellwerk 2

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

20 Seiten einschließlich 9 Anhänge
20 pages including 9 annexes

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 2011⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶;
 - der Leitlinie für die europäische technische Zulassung für "Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk - Teil 1: Allgemeines", ETAG 020-01.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann in den Herstellwerken erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung hinterlegten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht vollständig der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

³ Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

⁴ Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

⁵ Bundesgesetzblatt Teil I 2011, S. 2178

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Der Rogger Systemdübel RSD ist ein Kunststoffdübel bestehend aus einer Dübelhülse aus Polyamid und einer zugehörigen Spezialschraube aus galvanisch verzinktem Stahl, die vom Schraubenkopf ausgehend teilweise mit Polyamid umspritzt ist.

Die Dübelhülse wird durch das Eindrehen der Spezialschraube, die die Hülse gegen die Bohrlochwandung presst, verspreizt.

Im Anhang 1 ist der Dübel im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Verwendungszweck

Der Dübel ist für Verwendungen vorgesehen, bei denen Anforderungen an die Nutzungssicherheit im Sinne der wesentlichen Anforderung 4 der Richtlinie 89/106/EWG zu erfüllen sind und bei denen ein Versagen des zu befestigenden Bauteils eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen darstellt.

Der Dübel darf nur für Mehrfachbefestigungen von nichttragenden Systemen verwendet werden.

Der Verankerungsgrund darf gemäß folgender Tabelle aus Nutzungskategorie a, b und c bestehen:

Nutzungskategorie	Dübeltyp	Bemerkungen
a	Rogger RSD 10	<ul style="list-style-type: none"> Bewehrter oder unbewehrter Normalbeton Festigkeitsklasse von mindestens C12/15 und höchstens C50/60 nach EN 206-1:2000-12 Gerissener und ungerissener Beton
b	Rogger RSD 10	<ul style="list-style-type: none"> Mauerwerkswände gemäß Anhang 6 Mörtel-Druckfestigkeitsklasse $\geq M 2,5$ gemäß EN 998-2:2003
c	Rogger RSD 10	<ul style="list-style-type: none"> Mauerwerkswände gemäß Anhang 7 Mörtel-Druckfestigkeitsklasse $\geq M 2,5$ gemäß EN 998-2:2003

Spezialschrauben aus galvanisch verzinktem Stahl:

Die Spezialschraube aus galvanisch verzinktem Stahl darf nur in Bauteilen unter den Bedingungen trockener Innenräume verwendet werden.

Die Spezialschraube aus galvanisch verzinktem Stahl darf auch im Freien verwendet werden, wenn nach sorgfältigem Einbau der Befestigungseinheit der Bereich des Schraubenkopfes gegen Feuchtigkeit und Schlagregen so geschützt wird, dass ein Eindringen von Feuchtigkeit in den Dübelschaft nicht möglich ist. Dafür ist vor dem Schraubenkopf eine Fassadenbekleidung oder eine vorgehängte hinterlüftete Fassade zu befestigen und der Schraubenkopf selbst mit einer weichplastischen dauerelastischen Bitumen-Öl-Kombinationsbeschichtung (z. B. Kfz-Unterboden- bzw. Hohlräumenschutz) anzustreichen.

Der Dübel darf in den folgenden Temperaturbereichen verwendet werden:

Temperaturbereich b):	-40 °C bis +80 °C	(max. Langzeit-Temperatur +50 °C und max. Kurzzeit-Temperatur +80 °C)
Temperaturbereich c):	-40 °C bis +50 °C	(max. Langzeit-Temperatur +30 °C und max. Kurzzeit-Temperatur +50 °C)

Die Anforderungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf der Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Dübels von 50 Jahren. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Merkmale des Produkts

Der Dübel entspricht den Zeichnungen und Angaben der Anhänge 1 und 2. Die in diesen Anhängen nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen des Dübels müssen den in der technischen Dokumentation⁷ dieser europäischen technischen Zulassung festgelegten Angaben entsprechen.

Die charakteristischen Kennwerte für die Bemessung der Verankerungen sind in den Anhängen 5, 6 und 7 angegeben.

Jeder Dübel ist gemäß Anhang 2 mit dem Werkzeichen und dem Durchmesser zu kennzeichnen.

Die Mindestverankerungstiefe ist zu markieren.

Die Dübel und die Spezialschrauben sind separat verpackt. Die Dübelhülse darf nur mit der zugehörigen Spezialschraube verwendet werden.

2.2 Nachweisverfahren

Die Beurteilung der Brauchbarkeit des Dübels für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der Anforderungen an die Nutzungssicherheit im Sinne der wesentlichen Anforderung 4 erfolgte in Übereinstimmung mit der "Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk ETAG 020,

- Teil 1: "Allgemeines",
- Teil 2: "Kunststoffdübel zur Verwendung in Beton",
- Teil 3: "Kunststoffdübel zur Verwendung in Vollsteinen" und
- Teil 4: "Kunststoffdübel zur Verwendung in Hohl- oder Lochsteinen"

auf der Grundlage der Nutzungskategorien a, b, c.

In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser Europäischen Technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 97/463/EG der Europäischen Kommission⁸ ist das System 2(ii) (System 2+ zugeordnet) der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Dieses System der Konformitätsbescheinigung ist im Folgenden beschrieben.

⁷ Die technische Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und, soweit diese für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten zugelassenen Stellen bedeutsam ist, den zugelassenen Stellen auszuhändigen.

⁸ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 198 vom 25.07.1997.

System 2+: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) Erstprüfung des Produkts;
 - (2) werkseigener Produktionskontrolle;
 - (3) Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (4) Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle aufgrund von:
 - Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser Europäischen Technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser Europäischen Technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüfplan, der Teil der technischen Dokumentation dieser Europäischen Technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüfplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.⁹

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüfplans auszuwerten.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der Dübel zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüfplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser Europäischen Technischen Zulassung übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüfplans durchzuführen:

- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle,

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete zugelassene Zertifizierungsstelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass die werkseigene Produktionskontrolle mit den Bestimmungen dieser Europäischen Technischen Zulassung übereinstimmt.

⁹ Der Prüfplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser Europäischen Technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

Wenn die Bestimmungen der Europäischen Technischen Zulassung und des zugehörigen Prüfplans nicht mehr erfüllt sind, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückzuziehen und unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik zu informieren.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf jeder Verpackung der Dübel anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind ggf. die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für die werkseigene Produktionskontrolle,
- Nummer der Europäischen Technischen Zulassung,
- Nummer der Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung,
- Nutzungskategorie a, b, c.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die Europäische Technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Bemessung der Verankerungen

4.2.1 Allgemeines

Die Brauchbarkeit des Dübels ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Die Bemessung der Verankerungen erfolgt in Übereinstimmung mit ETAG 020 Leitlinie für die europäische technische Zulassung für "Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk", Anhang C unter der Verantwortung eines auf dem Gebiet der Verankerungen erfahrenen Ingenieurs.
- Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten, der Art und Festigkeit des Verankerungsgrundes, der Bauteilabmessungen und Toleranzen sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.
- Der Dübel darf nur für die Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen verwendet werden.

Die Mehrfachbefestigung kann durch die Anzahl n_1 von Befestigungsstellen zur Befestigung des Bauteils und die Anzahl n_2 von Dübeln je Befestigungsstelle spezifiziert werden. Außerdem ist durch die Festlegung des Bemessungswertes der Einwirkungen N_{Sd} einer Befestigungsstelle auf einen Wert $\leq n_3$ (kN) sichergestellt, dass die Anforderungen an die Festigkeit und Steifigkeit des zu befestigenden Bauteils eingehalten sind und die Lastübertragung bei übermäßigem Schlupf oder Versagen eines Dübels in der Bemessung des zu befestigenden Bauteils nicht berücksichtigt werden muss.

Für n_1 , n_2 und n_3 dürfen die folgenden Grenzwerte verwendet werden:

$$\begin{array}{llll} n_1 \geq 4; & n_2 \geq 1 & \text{und} & n_3 \leq 4,5 \text{ kN} & \text{oder} \\ n_1 \geq 3; & n_2 \geq 1 & \text{und} & n_3 \leq 3,0 \text{ kN.} & \end{array}$$

- Eine Biegebeanspruchung des Dübels infolge Querlast darf nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn die beiden folgenden Bedingungen eingehalten werden:
 - Das Anbauteil muss aus Metall bestehen und im Bereich der Verankerung direkt am Verankerungsgrund entweder ohne Zwischenlage oder mit einer Mörtel-Ausgleichsschicht mit einer Dicke ≤ 3 mm befestigt werden.
 - Das Anbauteil muss mit seiner ganzen Dicke an der Dübelhülse anliegen. (Hierfür muss der Durchmesser des Durchgangslochs im Anbauteil d_f gleich oder kleiner als der Wert gemäß Anhang 2, Tabelle 2; Anhang 6, Tabelle 10 und Anhang 7, Tabelle 13 sein.)

Werden diese beiden Bedingungen nicht erfüllt, so ist der Hebelarm gemäß ETAG 020, Anhang C zu berechnen. Das charakteristische Biegemoment ist in Anhang 5, Tabelle 7 angegeben.

4.2.2 Tragfähigkeit im Beton (Nutzungskategorie "a")

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit des Dübels im Beton sind in Anhang 5 angegeben. Das Bemessungsverfahren gilt für gerissenen und ungerissenen Beton.

Gemäß Technical Report TR 020 "Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Verankerungen im Beton" kann angenommen werden, dass für die Befestigung von Fassadensystemen die Tragfähigkeit der Rogger Systemdübel RSD einen ausreichenden Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten (R90) besitzt, wenn die zulässige Last $[F_{Rk} / (\gamma_M \cdot \gamma_F)] \leq 0,8$ kN ist (keine dauernde zentrische Zuglast).

4.2.3 Tragfähigkeit im Mauerwerk aus Vollziegeln (Nutzungskategorie "b")

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit des Dübels im Mauerwerk aus Vollziegeln sind in Anhang 6, Tabelle 11 angegeben. Diese Werte sind unabhängig von der Lastrichtung (Zug, Querlast, Schrägzug) und der Versagensart.

Die angegebenen charakteristischen Werte in Mauerwerk aus Vollziegeln gelten für den Verankerungsgrund und die Steine gemäß dieser Tabelle oder größere Steine und größere Druckfestigkeiten des Mauerwerks.

Der Einfluss von größeren Einbindetiefen, geringeren Mörteldruckfestigkeiten und/oder abweichenden Steinen und Blöcken (gemäß Anhang 3, Tabelle 4 bezüglich Verankerungsgrund, Steingröße und Druckfestigkeit) ist durch Versuche am Bauwerk gemäß Abschnitt 4.4 zu ermitteln.

4.2.4 Tragfähigkeit im Mauerwerk aus Hohlblöcken oder Lochsteinen (Nutzungskategorie "c")

Die charakteristischen Werte im Mauerwerk aus Hohlblöcken oder Lochsteinen sind in Anhang 7, Tabelle 14 angegeben. Diese Werte sind unabhängig von der Lastrichtung (Zug, Querlast, Schrägzug) und der Versagensart.

Die angegebenen charakteristischen Werte im Mauerwerk aus Hohlblöcken oder Lochsteinen gelten bezüglich Verankerungsgrund, Steingröße, Druckfestigkeit und Lochbild nur für die Steine und Blöcke dieser Tabelle.

Der Einfluss von größeren Einbindetiefen, geringeren Mörteldruckfestigkeiten und/oder abweichenden Steinen und Blöcken (gemäß Anhang 3, Tabelle 4 bezüglich Verankerungsgrund, Steingröße, Druckfestigkeit und Lochbild) ist durch Versuche am Bauwerk gemäß Abschnitt 4.4 zu ermitteln.

4.2.5 Besondere Bedingungen für das Bemessungsverfahren im Mauerwerk aus Voll- oder Lochsteinen

Der Mörtel des Mauerwerks muss mindestens der Druckfestigkeitsklasse M 2,5 gemäß EN 998-2:2003 entsprechen.

Die charakteristische Tragfähigkeit F_{Rk} für einen einzelnen Kunststoffdübel kann auch für eine Gruppe aus zwei oder vier Kunststoffdübeln angesetzt werden, deren Achsabstand mindestens so groß wie der Mindestachsabstand s_{min} ist.

Der Abstand zwischen einzelnen Kunststoffdübeln bzw. einer Gruppe von Dübeln sollte $a_{min} = 100$ mm betragen.

Wenn die senkrechten Fugen der Wand planmäßig nicht mit Mörtel verfüllt werden sollen, ist der Bemessungswert der Tragfähigkeit N_{Rd} auf 2,0 kN zu begrenzen um sicherzustellen, dass ein Herausziehen eines Steins aus der Wand verhindert wird. Auf diese Begrenzung kann verzichtet werden, wenn für die Wand verzahnte Steine verwendet oder die Fugen planmäßig mit Mörtel verfüllt werden.

Wenn die Fugen des Mauerwerks nicht sichtbar sind, ist die charakteristische Tragfähigkeit F_{Rk} mit den Faktor $\alpha_j = 0,5$ zu reduzieren.

Wenn die Fugen des Mauerwerks sichtbar sind (z. B. bei einer unverputzten Wand), ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die charakteristische Tragfähigkeit F_{Rk} darf nur angesetzt werden, wenn die Fugen der Wand planmäßig mit Mörtel verfüllt werden.
- Wenn die Fugen der Wand nicht planmäßig mit Mörtel verfüllt werden, darf die charakteristische Tragfähigkeit F_{Rk} nur dann angesetzt werden, wenn der Mindestrandabstand c_{min} zu den senkrechten Fugen eingehalten wird. Wenn dieser Mindestrandabstand c_{min} nicht eingehalten werden kann, ist die charakteristische Festigkeit F_{Rk} um den Faktor $\alpha_j = 0,5$ zu verringern.

4.2.6 Kennwerte, Abstände und Bauteilabmessungen

Die Mindestabstände und Bauteilabmessungen nach Anhang 4, Tabelle 5 und 6 sind abhängig vom Verankerungsgrund einzuhalten.

4.2.7 Verschiebungsverhalten

Die Verschiebungen unter Zug und Querlast in Beton und Mauerwerk sind in Anhang 5, Tabelle 8 angegeben.

4.3 Einbau des Dübels

Von der Brauchbarkeit des Dübels kann nur dann ausgegangen werden, wenn folgende Einbaubedingungen eingehalten sind:

- Einbau des Dübels durch entsprechend geschultes Personal unter der Aufsicht des Bauleiters.
- Einbau nur so, wie vom Hersteller geliefert, ohne Austausch der einzelnen Teile.
- Einbau des Dübels nach den Angaben des Herstellers, den Konstruktionszeichnungen und mit den in dieser europäischen technischen Zulassung angegebenen Werkzeugen.
- Überprüfung vor dem Setzen des Dübels, ob der Verankerungsgrund, in den der Dübel gesetzt werden soll, dem entspricht für den die charakteristischen Tragfähigkeiten gelten.
- Beachtung des Bohrverfahrens gemäß Anhang 2, 6 und 7 (Bohrlöcher in Mauerwerk aus Hohlblöcken oder Lochsteinen dürfen nur mit Bohrmaschinen im Drehgang hergestellt werden. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn durch Versuche am Bauwerk nach Abschnitt 4.4 der Einfluss des Bohrens mit Schlag- bzw. Hammerwirkung auf das Dübeltragverhalten beurteilt wird.).
- Anordnung der Bohrlöcher ohne Beschädigung der Bewehrung.
- Beachtung der unterschiedlichen Verankerungstiefen (Setztiefen):
 Rogger RSD 10 - Standardvariante:
 $h_{nom} = 70 \text{ mm}$ [für Beton, Mauerwerk aus Vollziegeln, Hohlblöcken oder Lochsteinen]
 Rogger RSD 10 - abgeflachte Variante:
 $h_{nom} = 70 \text{ mm}$ [für Beton, Mauerwerk aus Vollziegeln, Hohlblöcken oder Lochsteinen]
 $h_{nom} = 110 \text{ mm}$ [nur für Mauerwerk aus Hohlblöcken oder Lochsteinen]
- Das Bohrmehl ist aus dem Bohrloch zu entfernen.
- Bei Fehlbohrungen: Anordnung eines neuen Bohrlochs in einem Abstand, der mindestens der doppelten Tiefe der Fehlbohrung entspricht, oder in geringerem Abstand, wenn die Fehlbohrung mit hochfestem Mörtel verfüllt wird.

- Die Dübelhülse wird durch das Anbauteil hindurch mit leichten Hammerschlägen eingeschlagen und die Spezialschraube wird eingedreht bis der Schraubenkopf bündig mit der Oberfläche abschließt oder bis maximal 2 mm unterhalb der Oberfläche versenkt ist. Der Dübel ist richtig verankert, wenn nach dem vollen Eindrehen der Schraube ein Drehen der Dübelhülse nicht möglich ist.
- Setzen des Dübels bei einer Temperatur $\geq -20\text{ °C}$ (Kunststoffhülse und Verankerungsgrund).

4.4 Versuche am Bauwerk gemäß ETAG 020, Anhang B

4.4.1 Allgemeines

Liegen keine nationalen Anforderungen vor, kann die charakteristische Tragfähigkeit des Kunststoffdübels durch Versuche am Bauwerk ermittelt werden, wenn für den Kunststoffdübel bereits charakteristische Tragfähigkeiten in Anhang 5, 6 und 7 für den gleichen Verankerungsgrund wie am Bauwerk vorhanden ausgewiesen werden.

Weiterhin sind Versuche am Bauwerk in abweichendem Beton, Vollsteinmauerwerk und Hohl- oder Lochsteinmauerwerk nur möglich, wenn für den Kunststoffdübel in den Anhängen 5, 6 und 7 bereits charakteristische Werte für die Verwendung im äquivalenten Verankerungsgrund angegeben werden.

Versuche am Bauwerk sind ebenso möglich wenn von dem in Anhang 2, 6 und 7 angegebenen Bohrverfahren abgewichen wird.

Die für den Kunststoffdübel anzusetzende charakteristische Tragfähigkeit ist mit Hilfe von mindestens 15 Ausziehversuchen am Bauwerk mit einer auf den Kunststoffdübel wirkenden zentrischen Zuglast zu ermitteln. Diese Versuche sind unter denselben Bedingungen auch in einer Prüfstelle möglich.

Ausführung und Auswertung der Versuche sowie Erstellung des Prüfberichts und Ermittlung der charakteristischen Tragfähigkeit sollte von der Person, die für die Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle verantwortlich ist, überwacht und von einer fachkundigen Person durchgeführt werden.

Anzahl und Position der zu prüfenden Kunststoffdübel sind den jeweiligen speziellen Bedingungen des betreffenden Bauwerks anzupassen und z. B. bei verdeckten oder größeren Flächen so zu vergrößern, dass zuverlässige Angaben über die charakteristische Tragfähigkeit des im betreffenden Verankerungsgrund eingesetzten Kunststoffdübels abgeleitet werden können. Die Versuche müssen die ungünstigsten Bedingungen der praktischen Ausführung berücksichtigen.

4.4.2 Montage

Der zu prüfende Kunststoffdübel ist so zu montieren (z. B. Vorbereitung des Bohrloches, zu verwendendes Bohrwerkzeug, Bohrer, Bohrverfahren Hammer- oder Drehbohren, Anbauteildicke) und hinsichtlich der Rand- und Achsabstände genau so zu verteilen, wie es für den vorgesehenen Verwendungszweck geplant ist.

Je nach Bohrwerkzeug, beziehungsweise gemäß ISO 5468, sind Hartmetallhammerbohrer oder Hartmetallschlagbohrer zu verwenden. Für eine Versuchsreihe sollten neue Bohrer oder Bohrer mit $d_{\text{cut,m}} = 10,25\text{ mm} < d_{\text{cut}} \leq 10,45\text{ mm} = d_{\text{cut,max}}$ verwendet werden.

4.4.3 Durchführung der Versuche

Die verwendete Versuchsvorrichtung für die Auszieh-Versuche muss einen steten langsamen Lastanstieg ermöglichen, der durch eine kalibrierte Kraftmessdose gesteuert wird. Die Last muss senkrecht auf die Oberfläche des Verankerungsgrunds einwirken und auf den Kunststoffdübel mittels eines Gelenks übertragen werden. Die Reaktionskräfte müssen so auf den Verankerungsgrund übertragen werden, dass ein mögliches Ausbrechen des Mauerwerks nicht behindert wird. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn die Auflagerkräfte entweder in benachbarte Steine des Mauerwerks oder mit einem Mindestabstand von 150 mm zu den Kunststoffdübeln übertragen werden. Die Last muss stetig gesteigert werden, so dass die Bruchlast nach einer Minute erreicht ist. Das Aufzeichnen der Last erfolgt bei Erreichen der Bruchlast (N_1).

Wenn kein Herausziehen auftritt, werden andere Versuchsmethoden benötigt, z. B. Probebelastungen.

4.4.4 Prüfbericht

Der Prüfbericht muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Tragfähigkeit des geprüften Kunststoffdübels notwendig sind. Er muss der Person, die für die Bemessung der Befestigung verantwortlich ist, ausgehändigt und den Bauunterlagen beigelegt werden.

Die folgenden Mindestangaben sind notwendig:

- Name des Produkts
- Bauwerk, Bauherr; Datum und Ort der Versuche, Lufttemperatur
- Versuchsvorrichtung
- Art des Anbauteils
- Verankerungsgrund (z. B. Ziegelart, Festigkeitsklasse, alle Ziegelabmessungen, Mörtelgruppe wenn möglich), Beurteilung des Mauerwerks durch Augenscheinnahe (Vollfuge, Fugenzwischenraum, Regelmäßigkeit)
- Kunststoffdübel und Spezialschraube
- Schneidendurchmesser der Hartmetallhammerbohrer, Messwert vor und nach dem Bohren, wenn keine neuen Bohrer verwendet werden
- Versuchsergebnisse einschließlich der Angabe des Wertes N_1 , Versagensart
- Durchführung oder Überwachung der Versuche durch; Unterschrift

4.4.5 Auswertung der Versuchsergebnisse

Die charakteristische Last F_{RK1} erhält man aus dem Messwert N_1 wie folgt:

$$F_{RK1} = 0,5 \cdot N_1$$

Die charakteristische Tragfähigkeit F_{RK1} muss kleiner oder gleich der charakteristische Tragfähigkeit F_{RK} sein, die in der ETA für den äquivalenten Verankerungsgrund angegeben ist.

$$N_1 = \text{Mittelwert der fünf kleinsten Messwerte bei Bruchlast}$$

Wenn keine nationalen Vorschriften vorhanden sind, kann der Teilsicherheitsbeiwert für die Tragfähigkeit des Kunststoffdübel im Beton mit $\gamma_{Mc} = 1,8$ und im Mauerwerk mit $\gamma_{Mm} = 2,5$ angenommen werden.

5 Vorgaben für den Hersteller

5.1 Verpflichtungen des Herstellers

Es ist Aufgabe des Herstellers, dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1 und 2 einschließlich der Anhänge, auf die verwiesen wird, sowie den Abschnitt 4 unterrichtet werden. Diese Information kann durch Wiedergabe der entsprechenden Teile der europäischen technischen Zulassung erfolgen. Darüber hinaus sind alle Einbaudaten sowie der Anwendungsbereich und die Nutzungskategorie auf der Verpackung und/oder einem Beipackzettel, vorzugsweise bildlich, anzugeben.

Es sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Verankerungsgrund für den Verwendungszweck,
- Umgebungstemperatur des Verankerungsgrundes während der Montage,
- Bohrerdurchmesser (d_{cut}),
- Gesamtlänge des Kunststoffdübels im Verankerungsgrund (h_{nom}),
- Mindest-Bohrlochtiefe (h_0),
- Angaben über den Einbauvorgang,
- Identifizierung des Herstellers.

Alle Angaben müssen in deutlicher und verständlicher Form erfolgen.

5.2 Empfehlungen zu Verpackung, Beförderung und Lagerung

Die Dübel und die Spezialschrauben werden separat verpackt und geliefert. Die Dübelhülse darf nur mit der zugehörigen Spezialschraube verwendet werden.

Jede Verpackung ist mit dem Hinweis gekennzeichnet, dass die Dübelhülse nur mit der zugehörigen Spezialschraube als Einheit verwendet werden darf.

Der Dübel ist unter normalen klimatischen Bedingungen in der lichtundurchlässigen Originalverpackung zu lagern. Er darf vor dem Einbau weder außergewöhnlich getrocknet noch gefroren sein.

Georg Feistel
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Kunststoffdübel RSD 10

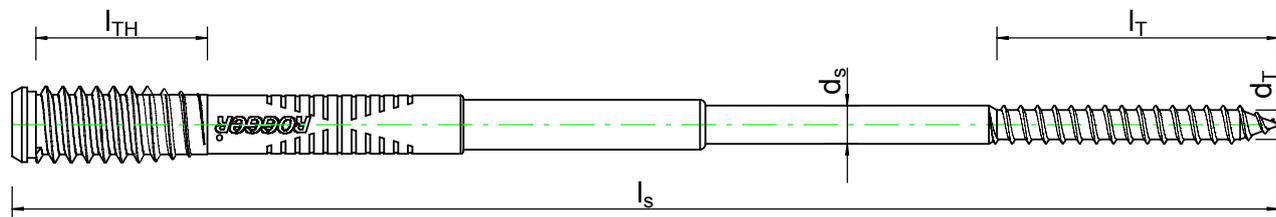


Abbildung 1: Sicherheitsdistanzschraube mit Kunststoffgewinde

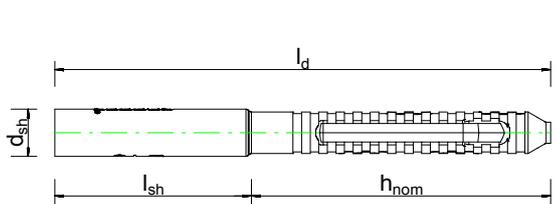


Abbildung 2a: Hülse für eine nominelle Einbindetiefe $h_{nom} = 70$ mm
Standardvariante

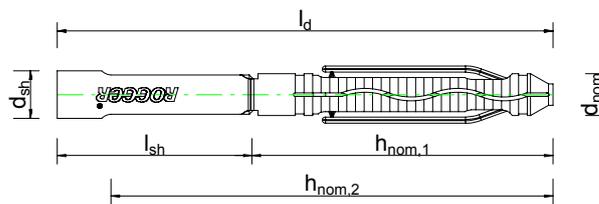


Abbildung 2b: Hülse für eine nominelle Einbindetiefe $h_{nom} = 70$ mm und $h_{nom} = 110$ mm
abgeflachte Variante

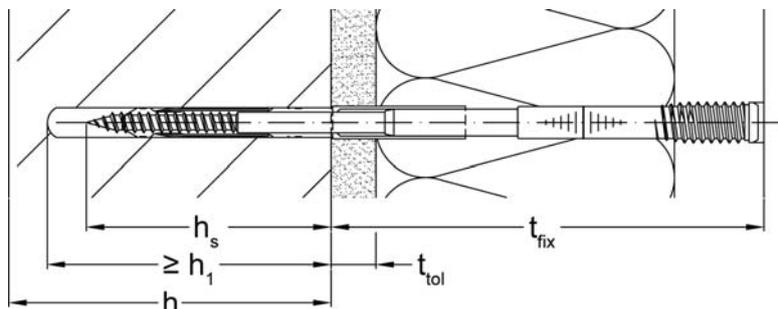


Abbildung 3: Einbauzustand

l_{TH}	Länge des Kopfgewindes
l_T	Länge des Gewindes
l_s	Länge der Schraube
d_s	Durchmesser des Schraubenschaftes
d_T	Durchmesser des Gewindes
h_{nom}	nominelle Verankerungstiefe im Verankerungsgrund
d_{nom}	Durchmesser des Spreizbereichs
d_{sh}	Durchmesser des Hülsenschaftes
l_{sh}	Länge des Hülsenschaftes
l_d	Gesamtlänge der Kunststoffhülse
h_1	Bohrlochtiefe zum tiefsten Punkt
h	Dicke des Verankerungsgrundes
h_s	Einschraubtiefe im Verankerungsgrund
t_{fix}	Dicke des Anbauteils
t_{tol}	Dicke der Toleranzlage

Rogger RSD-Systemdübel

Produkt im Einbauzustand

Anhang 1

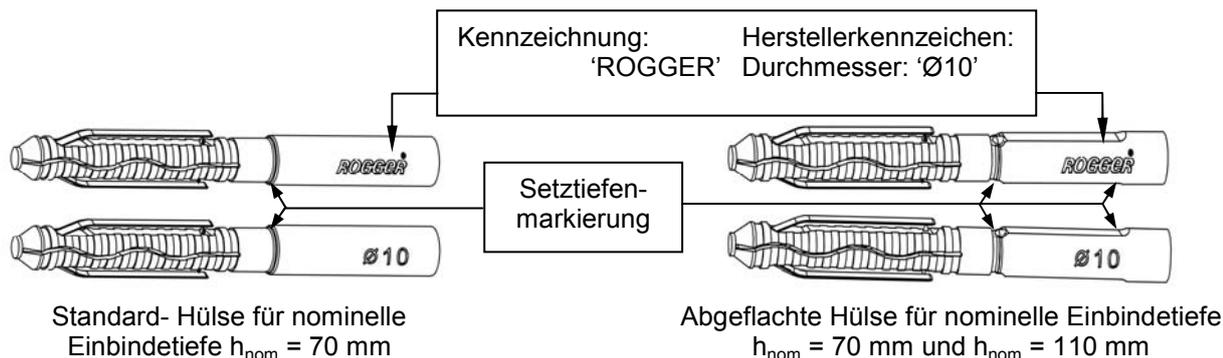


Abbildung 4: Produktkennzeichnung und Identifikation

Tabelle 1: Dübelabmessungen

Dübel		RSD 10 normal	RSD 10 abgeflachte Version	
nominelle Verankerungstiefe ¹⁾	$h_{nom} =$ [mm]	70	70	110
Kunststoffhülse				
Durchmesser der Kunststoffhülse	$d_{nom} =$ [mm]	10	10	
Gesamtlänge	$l_d =$ [mm]	115,5		
Länge des Schaftes	$l_{sh} =$ [mm]	45,5	45,5	
Durchmesser des Schaftes	$d_{sh} \geq$ [mm]	11,2	11,2 (9,3 beim abgeflachten Teil)	
Spezierschraube				
Gewindedurchmesser	$d_T =$ [mm]	5,3		
Schaftdurchmesser	$d_s =$ [mm]	7,0		
Gesamtlänge	$l_s \geq$ [mm]	175		
Länge des Gewindes	$l_T =$ [mm]	50		
Länge des Kopfgewindes	$l_{TH} =$ [mm]	30,5		

Tabelle 2: Montagebedingungen für Beton

Dübel		RSD 10
Bohrlochdurchmesser	$d_0 =$ [mm]	10
Schneidendurchmesser des Bohrers	$d_{cut} \leq$ [mm]	10,45
Bohrlochtiefe ¹⁾	$h_1 \geq$ [mm]	95
Bohrverfahren	[-]	Hammerbohren
nominelle Verankerungstiefe ¹⁾	$h_{nom} =$ [mm]	70
Durchgangsloch im Anbauteil	$d_f =$ [mm]	11,5
Anbauteildicke (abhängig von der nominellen Verankerungstiefe)	$t_{fix} \geq$ [mm]	100
	$t_{fix} \leq$ [mm]	375
nominelle Einschraubtiefe	$h_s =$ [mm]	75
Toleranz der Einschraubtiefe	[mm]	$65 \leq h_s \leq 90$
Toleranz des Verankerungsgrundes	$t_{tol} \leq$ [mm]	25

¹⁾ Siehe Anhang 1

Rogger RSD-Systemdübel

Produktkennzeichnung und Dübelabmessungen
Montagebedingungen für Beton

Anhang 2

Tabelle 3: Werkstoffe

Bezeichnung	Material
Dübelhülse	Polyamid, Farbe schwarz
Spezialschraube	Stahl, Festigkeitsklasse 10.9 ($f_{uk} \geq 1000 \text{ N/mm}^2$; $f_{yk} \geq 900 \text{ N/mm}^2$), gemäß EN ISO 4042, galvanisch verzinkt, kunststoffbeschichtet (Polyamid)

Tabelle 4: Verankerungsgründe Beton sowie Voll- und Lochsteine

Verankerungsgrund	Format	Abmessungen [mm]	Minimale Druck- festigkeit [N/mm ²]	Roh- dichte- klasse [kg/dm ³]	Anhang
Beton (Nutzungskategorie "a")					
Beton $\geq \text{C12/15}$ gemäß EN 206-1			15 ($f_{ck, cube}$)		Anhang 4
Voll- und Lochsteine (Nutzungskategorie "b" und "c")					
Vollziegel Mz gemäß DIN 105-100 und EN 771-1 e.g. Wienerberger GmbH	$\geq 2\text{DF}$	$\geq 240 \times 115 \times 113$	10 20	$\geq 1,8$	Anhang 6
Hochlochziegel HLz gemäß DIN 105-100 und EN 771-1	$\geq \text{NF}$	$\geq 240 \times 115 \times 71$	4 6 8 10 12	$\geq 0,9$	Anhang 7
Kalksandvollsteine KS gemäß DIN V 106 und EN 771-2	$\geq \text{NF}$	$\geq 240 \times 115 \times 71$	10 20 28	$\geq 1,8$	Anhang 6
Kalksandlochsteine KSL gemäß DIN V 106 und EN 771-2 e.g. KS Wemding GmbH	$\geq 3\text{DF}$	$\geq 240 \times 175 \times 113$	6 8 10 12 16 20	$\geq 1,4$	Anhang 7
Leichtbetonvollstein – V und Vbl nach DIN V 18152-100 und EN 771-3 e.g. Bisotherm GmbH	$\geq 2\text{DF}$	$\geq 240 \times 115 \times 113$	2 4 6	$\geq 1,2$	Anhang 6
Leichtbetonhohlblock – Hbl gemäß DIN V 18151-100 und EN 771-3 e.g. Bisotherm GmbH	$\geq 12\text{DF}$	$\geq 490 \times 175 \times 238$	2 4 6	$\geq 1,2$	Anhang 7

Rogger RSD-Systemdübel

Werkstoffe
Verankerungsgründe Nutzungskategorie a, b und c

Anhang 3

Tabelle 5: Mindestbauteildicke, Randabstand und Achsabstand in Beton

Befestigungspunkte mit einem Achsabstand $s_{cr,N} \leq 70$ mm gelten als Gruppe mit einer maximalen charakteristischen Zugtragfähigkeit $N_{Rk,p}$ gemäß Tabelle 7. Für $s_{cr,N} > 70$ mm gelten die Dübel als Einzeldübel, von denen jeder eine charakteristische Zugtragfähigkeit $N_{Rk,p}$ gemäß Tabelle 7 hat.

			RSD 10	
Beton			$\geq C16/20$	C12/15
Nominelle Verankerungstiefe	h_{nom}	[mm]	70	70
Mindestbauteildicke	h_{min}	[mm]	125	125
charakteristischer Randabstand	$c_{cr,N}$	[mm]	80	110
Minimaler Randabstand	c_{min}	[mm]	70	100
Minimaler Achsabstand	a / s_{min}	[mm]	70	100

Tabelle 6: Mindestbauteildicke, Randabstand und Achsabstand in Mauerwerk

			RSD 10	
Nominelle Verankerungstiefe	h_{nom}	[mm]	70	110
Mindestbauteildicke	h_{min}	[mm]	125 ¹⁾	165 ¹⁾
Einzeldübel				
Minimaler Achsabstand	a_{min}	[mm]	100	100
Minimaler Randabstand	c_{min}	[mm]	100	100
Dübelgruppe				
Achsabstand senkrecht zum freien Rand	$s_{1,min}$	[mm]	100	100
Achsabstand parallel zum freien Rand	$s_{2,min}$	[mm]	100	100
Minimaler Randabstand	c_{min}	[mm]	100	100

¹⁾ In Abhängigkeit von der Steingröße (vgl. folgende Anhänge)

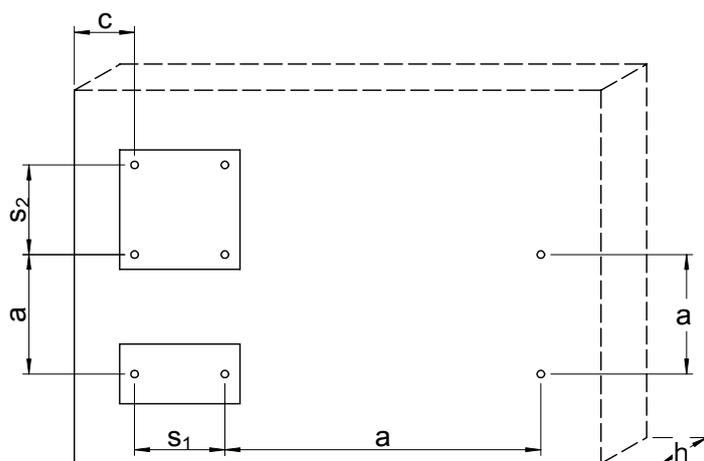


Abbildung 5: Minimaler Achs- und Randabstand

Rogger RSD-Systemdübel

Mindestbauteildicke, Rand- und Achsabstände

Anhang 4

Tabelle 7: Charakteristischer Widerstand der Spezialschraube (Stahlversagen) und für die Verankerung in Beton

Stahlversagen (Spezialschraube)			RSD 10
Charakteristische Zugtragfähigkeit	$N_{Rk,s}$	[kN]	22,1
Teilsicherheitsbeiwert	$\gamma_{Ms}^{1)}$	[-]	1,4
Charakteristische Quertragfähigkeit	$V_{Rk,s}$	[kN]	14,4
Charakteristisches Biegemoment	$M_{Rk,s}$	[Nm]	40,41
Teilsicherheitsbeiwert	$\gamma_{Ms}^{1)}$	[-]	1,5
Versagen durch Herausziehen (Kunststoffhülse)			
Beton \geq C16/20			
Charakteristische Tragfähigkeit	$30^{\circ}C^{2)} / 50^{\circ}C^{3)}$ $N_{Rk,p}$	[kN]	3,5
	$50^{\circ}C^{2)} / 80^{\circ}C^{3)}$ $N_{Rk,p}$	[kN]	2,5
Teilsicherheitsbeiwert	$\gamma_{Mc}^{1)}$	[-]	1,8
Beton C12/15			
Charakteristische Tragfähigkeit	$30^{\circ}C^{2)} / 50^{\circ}C^{3)}$ $N_{Rk,p}$	[kN]	2,5
	$50^{\circ}C^{2)} / 80^{\circ}C^{3)}$ $N_{Rk,p}$	[kN]	2,0
Teilsicherheitsbeiwert	$\gamma_{Mc}^{1)}$	[-]	1,8
Betonausbruch und Betonkantenbruch für Einzeldübel und Dübelgruppen			
Zuglast ⁴⁾			
$N_{Rk,c} = 7,2 \times \sqrt{f_{ck,cube}} \times h_{ef}^{1,5} \times \frac{c}{c_{cr,N}} = N_{Rk,p} \times \frac{c}{c_{cr,N}}$		$h_{ef}^{1,5} = \frac{N_{Rk,p}}{7,2 \cdot \sqrt{f_{ck,cube}}} ; \frac{c}{c_{cr,N}} \leq 1$	
Querlast ⁴⁾			
$V_{Rk,c} = 0,45 \times \sqrt{d_{nom}} \times \left(\frac{h_{nom}}{d_{nom}}\right)^{0,2} \times \sqrt{f_{ck,cube}} \times c_1^{1,5} \times \left(\frac{c_2}{1,5c_1}\right)^{0,5} \times \left(\frac{h}{1,5c_1}\right)^{0,5}$		$\left(\frac{c_2}{1,5 \cdot c_1}\right)^{0,5} \leq 1 ; \left(\frac{h}{1,5 \cdot c_1}\right)^{0,5} \leq 1$	
c_1	Randabstand in Lastrichtung		
c_2	Randabstand senkrecht zu Lastrichtung 1		
$f_{ck,cube}$	Nominelle charakteristische Betondruckfestigkeit (Würfel), maximal für C50/60		
Teilsicherheitsbeiwert	$\gamma_{Mc}^{1)}$	[-]	1,8

¹⁾ In Abwesenheit anderer nationaler Regelungen

²⁾ Maximale Langzeittemperatur

³⁾ Maximale Kurzzeittemperatur

⁴⁾ Das Bemessungsverfahren nach ETAG 020, Anhang C ist zu verwenden.

Tabelle 8: Verschiebungen ¹⁾ unter Zuglast und Querlast in Beton und Mauerwerk

Dübel	Zuglast			Querlast		
	$F^{2)}$ [kN]	δ_{N0} [mm]	$\delta_{N\infty}$ [mm]	$F^{2)}$ [kN]	δ_{V0} [mm]	$\delta_{V\infty}$ [mm]
RSD 10	1,4	0,26	0,30	1,4	0,67	1,01

¹⁾ Gültig für alle Temperaturbereiche

²⁾ Zwischenwerte dürfen interpoliert werden.

Rogger RSD-Systemdübel

Charakteristische Tragfähigkeit der Spezialschraube (Stahlversagen)
Charakteristische Tragfähigkeit für die Verankerung in Beton
Verschiebungen in Beton und Mauerwerk

Anhang 5

Tabelle 9: Steinkennwerte – Vollsteine

Steinbezeichnung		Mz	KS	V / Vbl
Steinart		Vollziegel	Kalksand- vollstein	Vollstein / -block aus Leichtbeton
Rohdichte	$\rho \geq$ [kg/dm ³]	1,8	1,8	1,2
Norm bzw. Zulassung		DIN 105-100; EN 771-1	DIN V 106; EN 771-2	DIN V 18152- 100; EN 771-3
Format (Abmessungen)	[mm]	$\geq 2DF$ ($\geq 240 \times 115 \times 113$)	$\geq NF$ ($\geq 240 \times 115 \times 71$)	$\geq 2DF$ ($\geq 240 \times 115 \times 113$)

Tabelle 10: Montagekennwerte für Vollsteine

Dübel		RSD 10
Bohrlochdurchmesser	$d_0 =$ [mm]	10
Schneidendurchmesser des Bohrers	$d_{cut} \leq$ [mm]	10,45
Bohrlochtiefe am tiefsten Punkt	$h_1 \geq$ [mm]	95
Bohrverfahren	[-]	Hammerbohren
nominelle Verankerungstiefe	$h_{nom} =$ [mm]	70
Durchgangsloch im Anbauteil	$d_f =$ [mm]	11,5
Mindestrandabstand	$c_{min} \geq$ [mm]	100
Mindestbauteildicke	$h_{min} =$ [mm]	115
Anbauteildicke (abhängig von der nominellen Verankerungstiefe)	$t_{fix} \geq$ [mm]	100
	$t_{fix} \leq$ [mm]	375
nominelle Einschraubtiefe	$h_s =$ [mm]	75
Toleranz der Einschraubtiefe	[mm]	$65 \leq h_s \leq 90$
Toleranz des Verankerungsgrundes	$t_{tol} \leq$ [mm]	25

Tabelle 11: Charakteristische Tragfähigkeit F_{Rk} ¹⁾ in [kN] für Einzeldübel in Vollsteinen

Dübel		RSD 10					
Temperaturbereich		30°C ³⁾ / 50°C ⁴⁾			50°C ³⁾ / 80°C ⁴⁾		
Verankerungsgrund		Mz	KS	V / Vbl	Mz	KS	V / Vbl
Vollstein, $f_b \geq 2 \text{ N/mm}^2$	$F_{Rk} =$ [kN]			0,5			0,4
Vollstein, $f_b \geq 4 \text{ N/mm}^2$	$F_{Rk} =$ [kN]			1,2			0,9
Vollstein, $f_b \geq 6 \text{ N/mm}^2$	$F_{Rk} =$ [kN]			1,5			1,2
Vollstein, $f_b \geq 10 \text{ N/mm}^2$	$F_{Rk} =$ [kN]	2,5	1,2		2,0	1,2	
Vollstein, $f_b \geq 20 \text{ N/mm}^2$	$F_{Rk} =$ [kN]	4,0	2,5		3,0	2,5	
Vollstein, $f_b \geq 28 \text{ N/mm}^2$	$F_{Rk} =$ [kN]		4,0			3,5	
Teilsicherheitsbeiwert	γ_{Mm} ²⁾ [-]	2,5					

¹⁾ Charakteristische Tragfähigkeit F_{Rk} für Zug, Querlast oder Schrägzug. Die charakteristische Tragfähigkeit gilt für Einzeldübel oder eine Gruppe aus zwei oder vier Dübeln mit einem Achsabstand größer oder gleich dem minimalen Achsabstand nach Tabelle 6. Die besonderen Bedingungen für die Bemessung nach Kapitel 4.2.5 dieser ETA sind zu berücksichtigen.

²⁾ In Abwesenheit anderer nationaler Regelungen

³⁾ Maximale Langzeittemperatur

⁴⁾ Maximale Kurzzeittemperatur

Rogger RSD-Systemdübel

Montagekennwerte und charakteristische Tragfähigkeit in Vollsteinen

Anhang 6

Tabelle 12: Steinkennwerte – Loch- und Hohlsteine

Steinbezeichnung		HLz	KSL	Hbl
Steinart		Hochlochziegel	Kalksand- lochstein	Hohlblock aus Leichtbeton
Rohdichte	$\rho \geq$ [kg/dm ³]	0,9	1,4	1,2
Norm bzw. Zulassung		DIN 105-100; EN 771-1	DIN V 106; EN 771-2	DIN 18151-100; EN 771-3
Format (Abmessungen)	[mm]	\geq NF ($\geq 240 \times 115 \times 71$)	\geq 3DF ($\geq 240 \times 175 \times 113$)	\geq 12DF ($\geq 490 \times 175 \times 238$)
Zeichnung nach Anlage 8		6	7	8

Tabelle 13: Montagekennwerte für Loch- und Hohlsteine

Dübel			RSD 10	
Bohrlochdurchmesser	$d_0 =$ [mm]		10	
Schneidendurchmesser des Bohrers	$d_{cut} \leq$ [mm]		10,45	
Bohrlochtiefe am tiefsten Punkt	$h_1 \geq$ [mm]		95	135
Bohrverfahren	[-]		Drehbohren	
nomielle Verankerungstiefe	$h_{nom} =$ [mm]		70	110
Durchgangsloch im Anbauteil	$d_f =$ [mm]		11,5	
Mindestbauteildicke	$h_{min} =$ [mm]		125	165
Mindestrandabstand	$c_{min} \geq$ [mm]		100	
Anbauteildicke (abhängig von der nominellen Verankerungstiefe)	$t_{fix} \geq$ [mm]		100	60
	$t_{fix} \leq$ [mm]		375	335
nomielle Einschraubtiefe	$h_s =$ [mm]		75	115
Toleranz der Einschraubtiefe	[mm]		$65 \leq h_s \leq 90$	$105 \leq h_s \leq 130$
Toleranz des Verankerungsgrundes	$t_{tol} \leq$ [mm]		25	

Tabelle 14: Charakteristische Tragfähigkeit F_{Rk} ¹⁾ in [kN] für Einzeldübel in Loch- und Hohlsteinen

Dübel			RSD 10					
Temperaturbereich			30°C ³⁾ / 50°C ⁴⁾			50°C ³⁾ / 80°C ⁴⁾		
Verankerungsgrund			HLz	KSL	Hbl	HLz	KSL	Hbl
Lochstein, $f_b \geq 2$ N/mm ²	$F_{Rk} =$ [kN]				0,30			
Lochstein, $f_b \geq 4$ N/mm ²	$F_{Rk} =$ [kN]		0,30		0,60			0,50
Lochstein, $f_b \geq 6$ N/mm ²	$F_{Rk} =$ [kN]		0,50	0,40	0,90	0,40	0,40	0,75
Lochstein, $f_b \geq 8$ N/mm ²	$F_{Rk} =$ [kN]		0,75	0,60		0,60	0,50	
Lochstein, $f_b \geq 10$ N/mm ²	$F_{Rk} =$ [kN]		0,90	0,75		0,75	0,60	
Lochstein, $f_b \geq 12$ N/mm ²	$F_{Rk} =$ [kN]		1,20	0,90		0,90	0,75	
Lochstein, $f_b \geq 16$ N/mm ²	$F_{Rk} =$ [kN]			1,20			0,90	
Lochstein, $f_b \geq 20$ N/mm ²	$F_{Rk} =$ [kN]			1,50			1,20	
Teilsicherheitsbeiwert	γ_{Mm} ²⁾ [-]		2,5					

¹⁾ Charakteristische Tragfähigkeit F_{Rk} für Zug, Querlast oder Schrägzug. Die charakteristische Tragfähigkeit gilt für Einzeldübel oder eine Gruppe aus zwei oder vier Dübeln mit einem Achsabstand größer oder gleich dem minimalen Achsabstand nach Tabelle 6. Die besonderen Bedingungen für die Bemessung nach Kapitel 4.2.5 dieser ETA sind zu berücksichtigen.

²⁾ In Abwesenheit anderer nationaler Regelungen

³⁾ Maximale Langzeittemperatur

⁴⁾ Maximale Kurzzeittemperatur

Rogger RSD-Systemdübel

Montagekennwerte und charakteristische Tragfähigkeit in Loch- und Hohlsteinen

Anhang 7

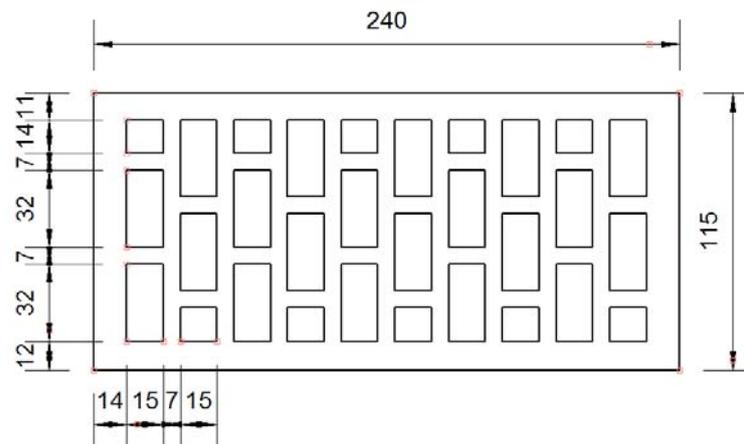


Abbildung 6: Hochlochziegel HLz

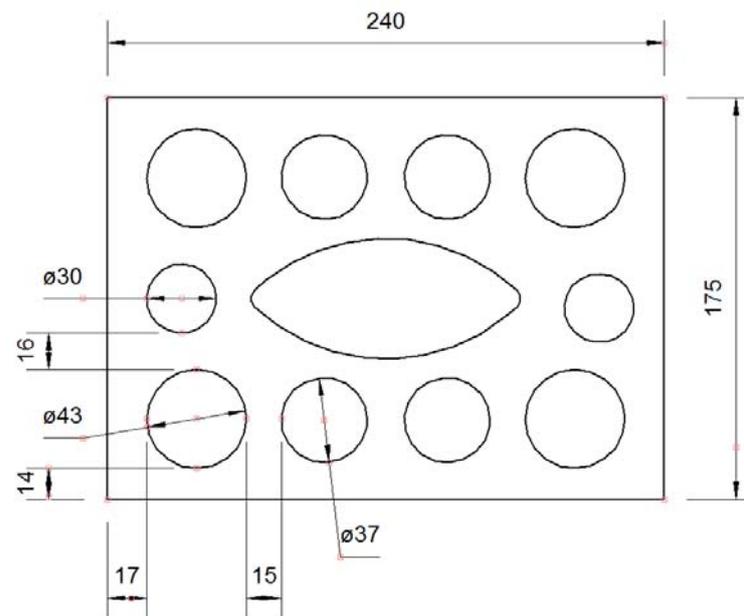


Abbildung 7: Kalksandlochstein KSL

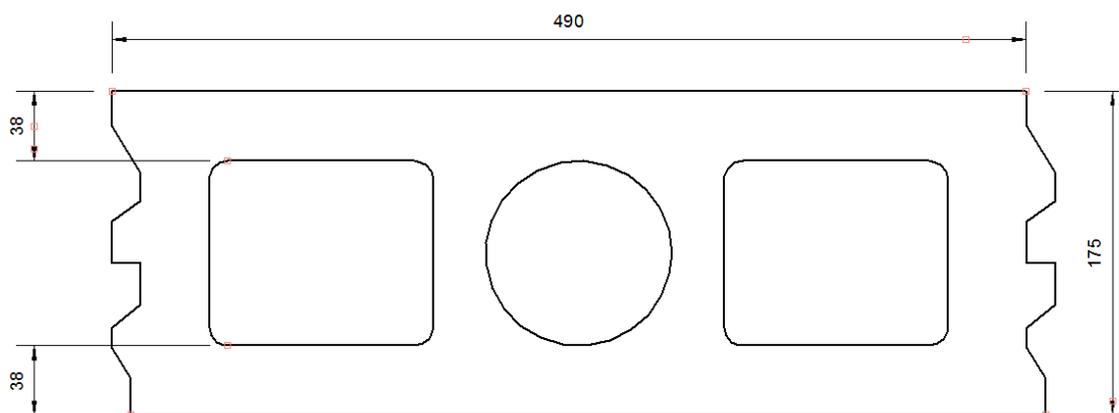


Abbildung 8: Leichtbetonhohlblock Hbl

Rogger RSD-Systemdübel

Steingeometrie von Lochteinen HLz, KSL und Hbl

Anhang 8

Montageanweisung

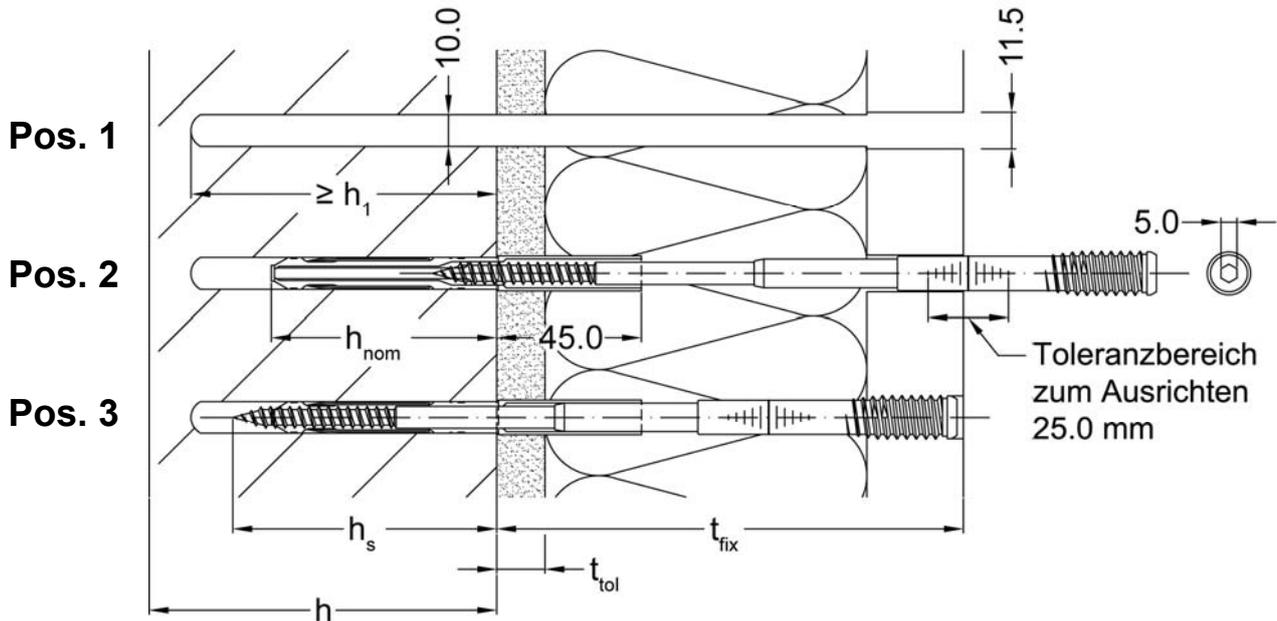


Abbildung 9: Montageschema

- Provisorische Positionierung der Lattung an der vorgesehenen Stelle
- Bohren der Holzlattung mithilfe eines Holzbohrers \varnothing 11,5 mm gemäß Abbildung 9, Pos. 1
- Herstellen des Bohrlochs im Verankerungsgrund mit einem Bohrer \varnothing 10 mm und der Bohrmethode entsprechend des Verankerungsgrundes (vgl. Tabellen 2, 10, 13) gemäß Abbildung 9, Pos. 1
- Entfernen des Bohrmehls
- Setzen der vormontierten Dübel / Schrauben Kombination in das Bohrloch; die Oberfläche der Holzlattung muss sich innerhalb der rhombischen Kennzeichnung der Dübelschraube befinden (vgl. Abbildung 9, Pos. 2)
- Exakte Ausrichtung der Holzlattung
- Eindrehen der Schraube in die Kunststoffhülse und die Holzlattung bis der Schraubenkopf bündig mit der Holzoberfläche oder maximal 2 mm versenkt ist (vgl. Abbildung 9, Pos. 3)

Ermittlung der erforderlichen Schraubenlänge

- Schraubenlänge = $t_{\text{fix}} + h_s$
- h_s gemäß Tabellen 2, 10, 13

Rogger RSD-Systemdübel

Montageanweisung

Anhang 9